

# reach bw

**REACH-Netzwerksveranstaltung am 11.Oktober 2017 in Karlsruhe**

**REACH und angrenzende Rechtgebiete**

**Beitrag „REACH-Pflichten bei Recyclingprodukten“**

**Walter Adebahr**

**UVM Baden-Württemberg**



**<mailto:walter.adebahr@uvm.bwl.de>**

Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Ausgangslage: verschiedene Welten

**Abfallrecht:** Beseitigung; Verwertung; Produkt;  
Nebenprodukte; Sekundär(roh)stoffe;

## **Chemikalienrecht:**

- Stoff
- Gemisch (Zubereitungen)
- Erzeugnis



# Abfall unter REACH

***Abfälle*** (i. S. der Abfallrahmen-Richtlinie) sind nach REACH weder Stoffe, noch Gemische, noch Erzeugnisse

→ Sie werden somit nicht von REACH erfasst

→ Gilt für alle Arten von Abfällen

→ Abfallerzeuger und Abfallbearbeiter/-verwerter fallen mit den Abfällen nicht unter REACH



# Abfallende unter REACH

## Aber!

Sobald ein Abfall seine Abfalleigenschaft verliert, ist das entstehende „Produkt“ wieder vom Chemikalienrecht und somit auch vom REACH-System erfasst

→ es greifen wieder die REACH-Pflichten

→ daneben greift auch anderes Recht (z. B. CLP-Verordnung; DüngemittelVO; Biozidrecht; PSM-Recht; Arzneimittelrecht usw.)



# Abfallende unter REACH

**Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang zu klären**

1. Wann endet die Abfalleigenschaft?
2. Ist Recycling eine Herstellung i. S. von REACH?
3. Werden nach Ende der Abfalleigenschaft
  - Stoffe
  - Gemische oder
  - Erzeugnissehergestellt (bzw. importiert?)
4. Um welche Stoffe handelt es sich ggfs.?
5. Welche Anforderungen gelten bei der Herstellung bzw. dem Import von Stoffen/Gemischen oder Erzeugnissen?
6. Was hat es mit der Abfallausnahme bei der Registrierung auf sich?



# Abfallende unter REACH

Beantwortung der  
Fragen unter  
Anwendung des  
ECHA-Dokuments  
„Leitlinien zu Abfall  
und  
zurückgewonnenen  
Stoffen“



Leitlinie Abfall.mht

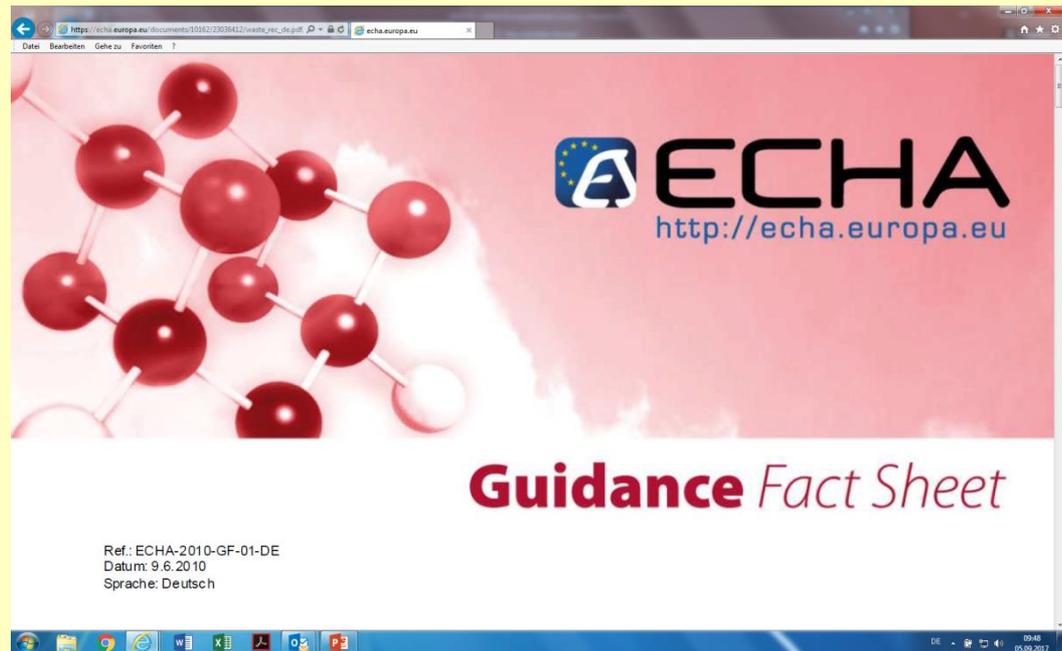
Leitlinien zu  
Abfall und zurückgewonnenen  
Stoffen

Version: 2  
Mai 2010

# Abfallende unter REACH

Beantwortung der Fragen unter Anwendung des ECHA-Dokuments **Guidance Fact Sheet „Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen“** oder anderer Dokumente (BAuA- oder UBA-Publikationen)

substance of very high concern



# Abfallende unter REACH

## Wann endet die Abfalleigenschaft?

→ Diese Frage ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Abfallrechts zu beantworten.  
Chemikalienrecht übernimmt i. d. R. die Entscheidung aus dem Abfallrecht.

→ *Einschlägige Hilfestellungen in Anspruch nehmen*



# Herstellung unter REACH

**Ist Recycling/Rückgewinnung eine Herstellung  
i. S. von REACH?**

→ **ja!**

→ **Herstellung ist Produktion oder Extraktion im natürlichen Zustand.**

**Der Begriff der Herstellung setzt keine chemische Reaktion voraus.**

**Auch reine physikalische und/oder mechanische Gewinnungsverfahren können eine Herstellung sein.**



# hergestellte Produkte unter REACH

## Werden nach Ende der Abfalleigenschaft

- Stoffe
- Gemische oder
- Erzeugnisse

hergestellt (bzw. importiert?)

→ Beantwortung anhand der Begriffsbestimmungen in REACH

Hilfestellung durch Leitlinie „Stoffe in Erzeugnissen“

→ *Einschlägige Hilfestellungen in Anspruch nehmen*



# Begriffe: Stoff, Gemisch, Erzeugnis

## ➤ Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren (einschließlich herstellungsbedingter Verunreinigungen)

## ➤ Gemisch

Gemisch/Gemenge oder Lösung aus zwei oder mehr Stoffen

## ➤ Erzeugnis

Gegenstand, deren Form, Oberfläche oder Gestalt die Funktion **mehr** bestimmt als seine chemische Zusammensetzung



# Welche Stoffe werden unter REACH hergestellt

## Um welche Stoffe handelt es sich ggfs.?

- zur „Auswahl“ stehen:
  - Einkomponentenstoff
  - Mehrkomponentenstoff (nicht zu verwechseln mit Gemisch)
  - UVCB-Stoff
- s. Anhang VI und Leitlinie „Identifizierung und Benennung von Stoffen unter REACH“
- *Einschlägige Hilfestellungen in Anspruch nehmen*



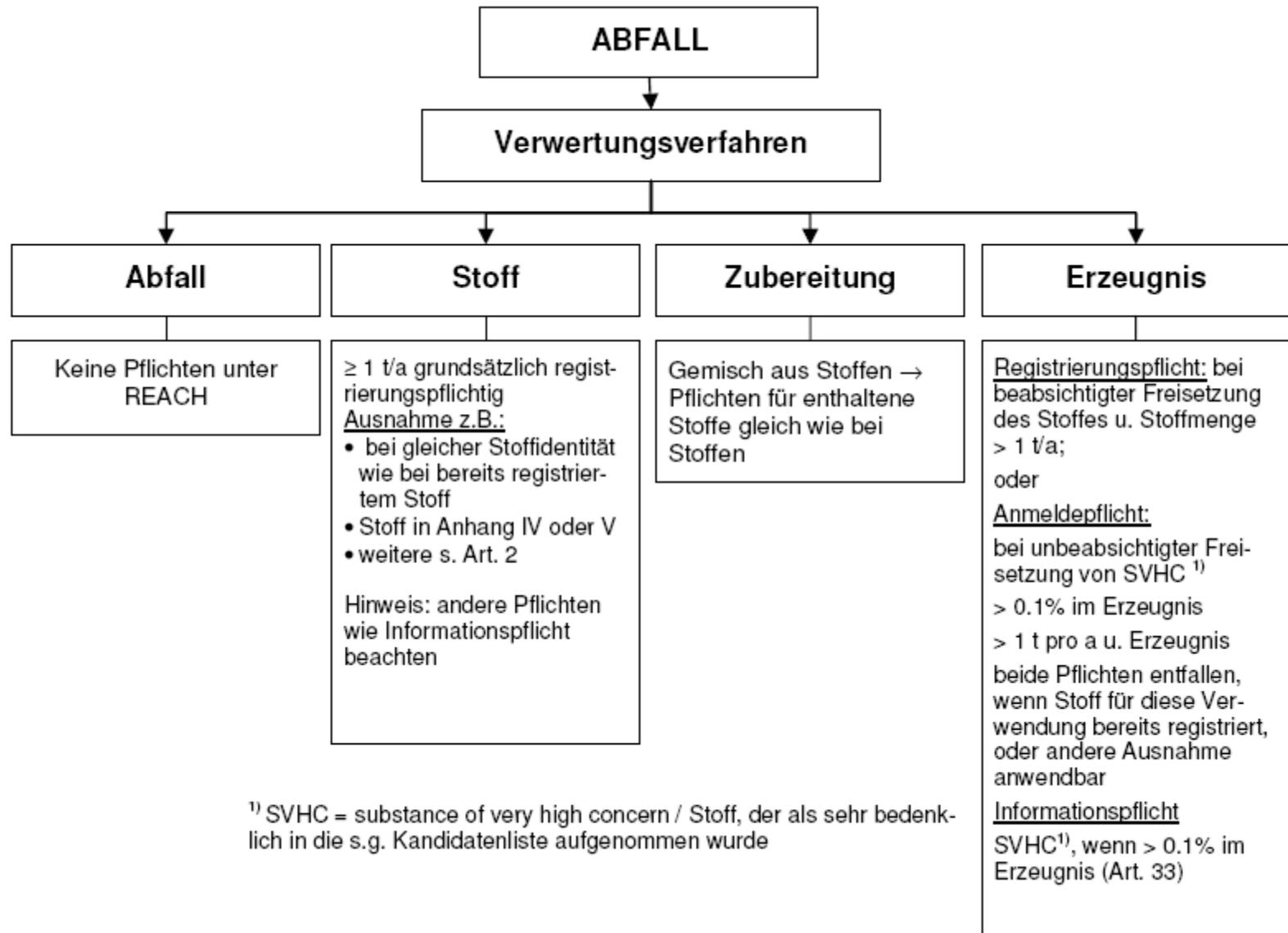
# Anforderungen unter REACH

**Welche Anforderungen gelten bei der Herstellung bzw. dem Import von Stoffen/Gemischen oder Erzeugnissen?**

- je nach „Produkt-“ und „Akteursstatus“
- Registrierung
  - Zulassung
  - Beschränkungen
  - Information in der Lieferkette
  - Pflichten nachgeschalteter Anwender
  - Einstufung und Kennzeichnung (z. B. nach CLP-VO)



# Aus Abfällen hergestellte Produkte: Pflichten unter REACH



# Registrierungspflicht - „Abfallausnahme“

## Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Art. 2 Abs. 7 d der REACH-Verordnung

→ in der EU zurückgewonnene Stoffe (Recyclingstoffe) sind unter folgenden Bedingungen von der Registrierungspflicht ausgenommen:

1. der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff ist mit einem bereits registrierten Stoff identisch
2. dem Hersteller des Recyclingstoffes stehen die erforderlichen Informationen, z. B. ein Sicherheitsdatenblatt, zur Weitergabe in der Lieferkette zur Verfügung  
→ unterbrochener Informationsfluss in der Kette wird wieder aufgenommen



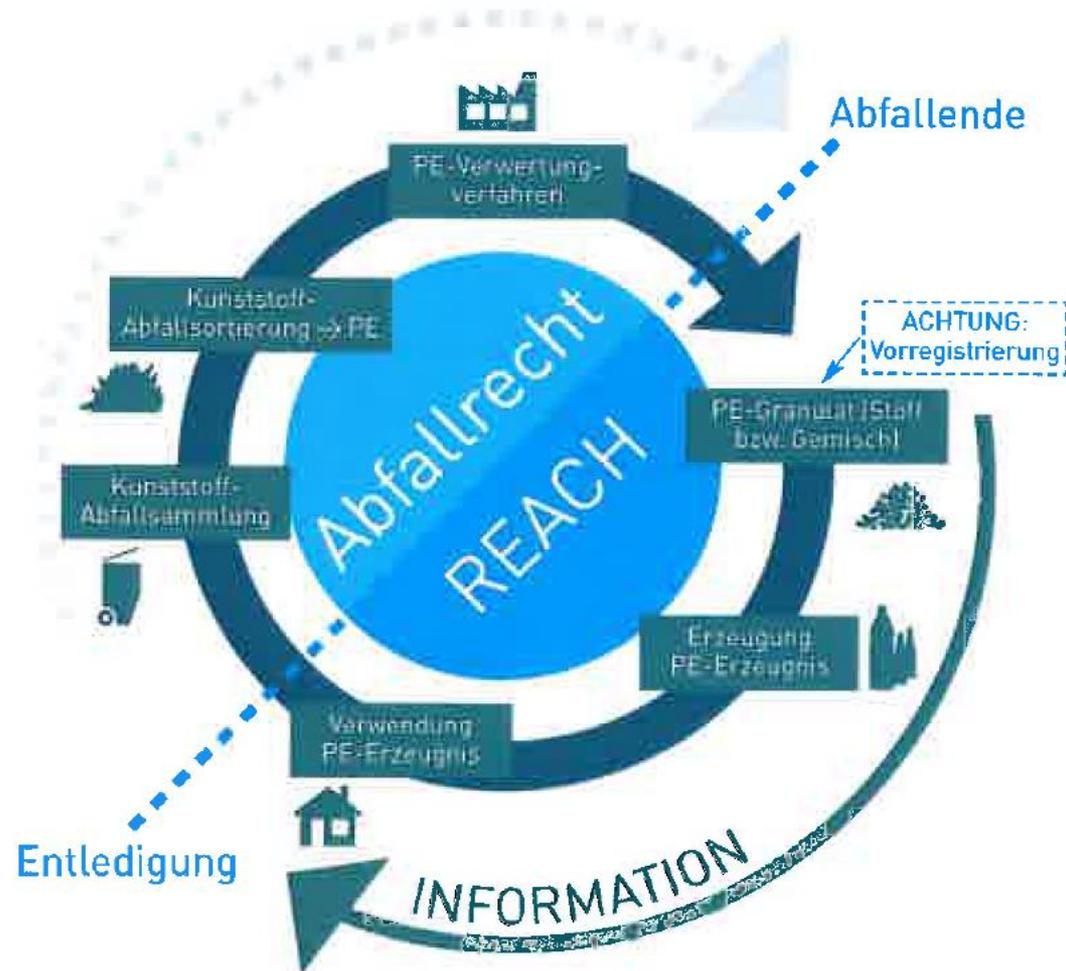
# Registrierungspflicht - „Abfallausnahme“

## BEISPIEL EINES STOFFKREISLAUFES

### POLYETHYLEN(PE)-RECYCLING

Stoffe können von REACH ins Abfallregime wechseln und umgekehrt. Die Grenzen liegen bei der Entledigung und dem Abfallende.

Im Abfallbereich kann die Informationskette unterbrochen werden – sie muss aber nach dem Abfallende, im Stoffbereich, erneut aufgebaut werden.



# Registrierungspflicht - „Abfallausnahme“

## es stellen sich hierbei folgende Fragen

1. muss die Registrierung des identischen Stoffes in der Lieferkette erfolgt sein?  
→ nein!  
Registrierung durch einen Hersteller/Importeur in der EU ist ausreichend
2. wann ist ein Stoff identisch?  
→ s. REACH Anhang VI und Leitlinie „Abfall“
3. wie gelangt man an die notwendigen Stoff-Informationen?  
→ liegt in der Verantwortung des „Stoffherstellers“

→ *Einschlägige Hilfestellungen in Anspruch nehmen*

